

Bundesministerium für
Wirtschaft, Energie und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

BKA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.735.818

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET) Standortabsicherungsgesetz (Stromkosten-Ausgleichsgesetz 2025) Begutachtung - Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt (Wirkungscontrollingstelle des Bundes) gibt zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme ab:

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition:

Im Sinne der Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, das Ausmaß und den Betroffenenkreis des Problems näher einzugrenzen. Dazu könnten Angaben zu den von der Förderung begünstigten Sektoren und Teilsektoren sowie quantitative Informationen zu den durch den Treibhausgasemissionszertifikatehandel entstandenen Kosten dieser Sektoren gemacht werden.

Zielformulierung:

Die Verwendung von Indikatoren soll dazu dienen, die vom haushaltsleitenden Organ angestrebten Wirkungen darzulegen und überprüfbar zu machen. Um dies bewerkstelligen zu können, sind Kennzahlen wesentlich geeigneter als Meilensteine. Dennoch können aussagekräftige Meilensteine eine sinnvolle Ergänzung zu Kennzahlen darstellen. In diesem Zusammenhang wird festgestellt, dass der angeführte Indikator weitestgehend einer Maßnahme entspricht. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird daher empfohlen, die Indikatoren des Vorhabensziels zu überarbeiten und Indikatoren zu wählen, die klarer auf eine inhaltliche externe Wirkung ausgerichtet sind. Hierfür kämen auch die gewählten Maßnahmenindikatoren 2-4 mit den Titeln „Sicherung Wirtschaftsstandort“, „Wertschöpfung“ und „Reinvestition iHv 80% der Fördersumme“ in Betracht. Dies käme auch einer effektiven Evaluierung des Vorhabens zu Gute, da Zielkennzahlen im *Bericht zur Wirkungsorientierung* in einem höheren Detailgrad dargestellt werden als Maßnahmenkennzahlen.

Anregungen und sonstige Anmerkungen:

Es darf zudem darauf hingewiesen werden, dass seit Jänner 2024 die WFA-Webanwendung flächendeckend ausgerollt ist und die WFA in dieser Anwendung nicht nur zu erstellen, sondern auch der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle zu übermitteln ist. Es darf darum gebeten werden, dies bei dieser WFA nachzuholen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

wfa@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53115 662598 erreichbar.

Wien, am 15. September 2025

Für den Bundeskanzler:

Grad

Elektronisch gefertigt